Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

V. Jahrgang. Berlin, 15. Juni 1894. Nummer 14.

Diese Zeitschrift erscheint am 1 und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. — Der Vierteljahrspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt 3 Mark. Man abonnirt bei allen Postämtern und Buchhandlungen. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW12, Kochstraße 68—70, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Theil: Adresse für Sendungen botanischen, zoologischen, geologischen oder ähnlichen Inhalts nach Berlin S. 301. — Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs, betreffend die Einführung des deutschen Maß-, Gewichts- und Münzsystems für das Schutzgebiet von Kamerun S. 301. — Verordnung des Kaiserlichen Landeshauptmanns für Togo, betreffend den Zoll für Lagerung von Schießpulver in dem amtlichen Pulverschuppen zu Lome S. 302. — Personalien S. 303.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 303. — Sitzung des Kolonialrathes S. 304. — Deutsch-Ostafrika: Expedition des Lieutenants Fromm S. 305. — Wissenschaftliche Erforschung des Schutzgebietes S. 308. — Reise des Dr. G. Volkens nach Moschi S. 308. — Verwaltungsbericht der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft S. 317. — Schwefelquellen in Tanga S. 318. — Kamerun: Tabak der Pflanzung Bibundi S. 319. — Togo: Telephonlinien in Togo S. 319. — Deutsch-Südwestafrika: Bestrafung des Häuptlings Andries Lambert der Khauasholtentotten und Friedensschluß mit den Letzteren. Gründung von Stationen im Namalande S. 319. — Das Klima von Deutsch-Südwestafrika S. 322. — Eintreffen des Dr. Sander in Windhoek S. 323. — Syndikat für südwestafrikanische Siedelung S. 324. — Aeußerungen eines in Südafrika lebenden Deutschen über die Verhältnisse im südwestafrikanischen Schutzgebiete S. 324. — Aus dem Bereiche der Missionen in den Schutzgebieten und der Antisklaverei-Bewegung S. 324. — Aus fremden Kolonien: Verordnung, betreffend die Anwerbung von Eingeborenen im Jurisdiktionsbezirke des Kaiserlichen Konsulats in Sansibar durch Angehörige des Deutschen Reiches S. 325. — Die Handelsbewegung in Sansibar während des Jahres 1892 S. 325. — Pondoland S. 327. — Zolltarif der französischen Kolonie Golfe de Bénin S. 327. — Verschiedene Mittheilungen: Neue Gerbstoffpflanze S. 327. — Litterarische Besprechungen S. 327. — Bekanntmachungen für die Schifffahrt S. 329. — Schiffsbewegungen S. 329. — Verkehrs-Nachrichten S. 330. — Anzeigen S. 331.

Amtlicher Theil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß alle von den amtlich entsandten Forschungsreisenden und den Leitern wissenschaftlicher Stationen sowie von Beamten in den Schutzgebieten nach Berlin gerichteten Sendungen botanischen, zoologischen, geologischen oder ähnlichen Inhalts in Gemäßheit der Verfügungen vom 7. November 1890 (Kol. Bl. S. 288) und 10. Dezember 1891 (Kol. Bl. S. 535) unmittelbar „An das Königliche Museum für Völkerkunde, Kolonial-Abtheilung, Berlin SW., Königgrätzerstraße 120", zu adressiren sind.

Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Kamerun, den 6. April 1894.

Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs, betreffend die Einführung des deutschen Maß-, Gewichts- und Münzsystems für das Schutzgebiet von Kamerun.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1886 bestimme ich, was folgt:

§ 1.

Bei Abschluß von Rechtsgeschäften zwischen Nichteingeborenen oder zwischen solchen und Eingeborenen, deren Gegenstand nach Maß oder Gewicht festgesetzt werden soll, dürfen vom 1. Oktober 1894